

Gemeinde
Hirschberg an der Bergstraße
(Ortsteil Großsachsen)

Bebauungsplan
„Hauptschwell, 5. Änderung“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

21.08.2023



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

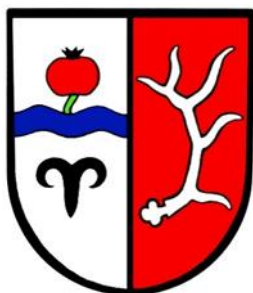
Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße
Bauamt
Großsachsener Straße 14
69493 Hirschberg an der Bergstraße

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Carolin Faber, M. Sc. Geographie

Kaiserslautern, im August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	2
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	2
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	4
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	7
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	8
2.2. Schutzgebiete und -objekte	9
2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	10
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	11
3.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.2. Europäische Vogelarten	15
3.3. Auswirkungen auf geschützte Arten	16
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	18
5. Anhang	21
5.1. Referenzliste	21

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße gilt als beliebter Wohnstandort. Als solcher bemüht sich die Gemeinde ein reichhaltiges Angebot an sozialen, bildungskulturellen und sportlichen Möglichkeiten zu schaffen. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, plant die Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße den aktuell gültigen Bebauungsplan zu ändern, da die bestehende Sachsenhalle durch eine neue Sporthalle baulich erweitert werden soll.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Hirschberg an der Bergstraße ist eine Gemeinde im Rhein-Neckar-Kreis im Nordwesten Baden-Württembergs.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Großsachsen und wird im Norden durch die „Pestalozzistraße“ und im Osten durch die „Brunnengasse“ erschlossen. Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

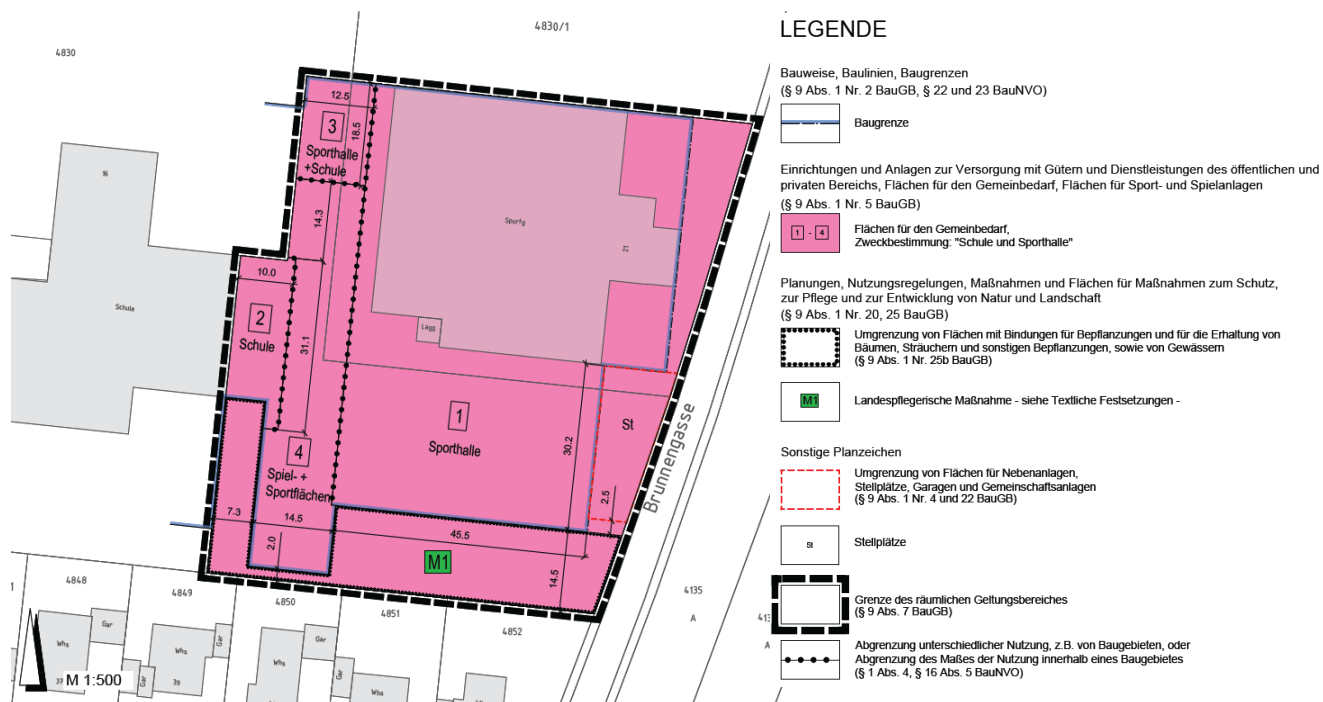


Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Hirschberg an der Bergstraße/Ortsteil Großsachsen (Quelle: Geoportal Baden-Württemberg 07/2022)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,7 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptschwell, 5. Änderung“ (schwarz gestrichelt) (Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern 04/2023)



LEGENDE

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

1 - 4 Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: "Schule und Sporthalle"

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

M1 Landespflegerische Maßnahme - siehe Textliche Festsetzungen -

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

st Stellplätze

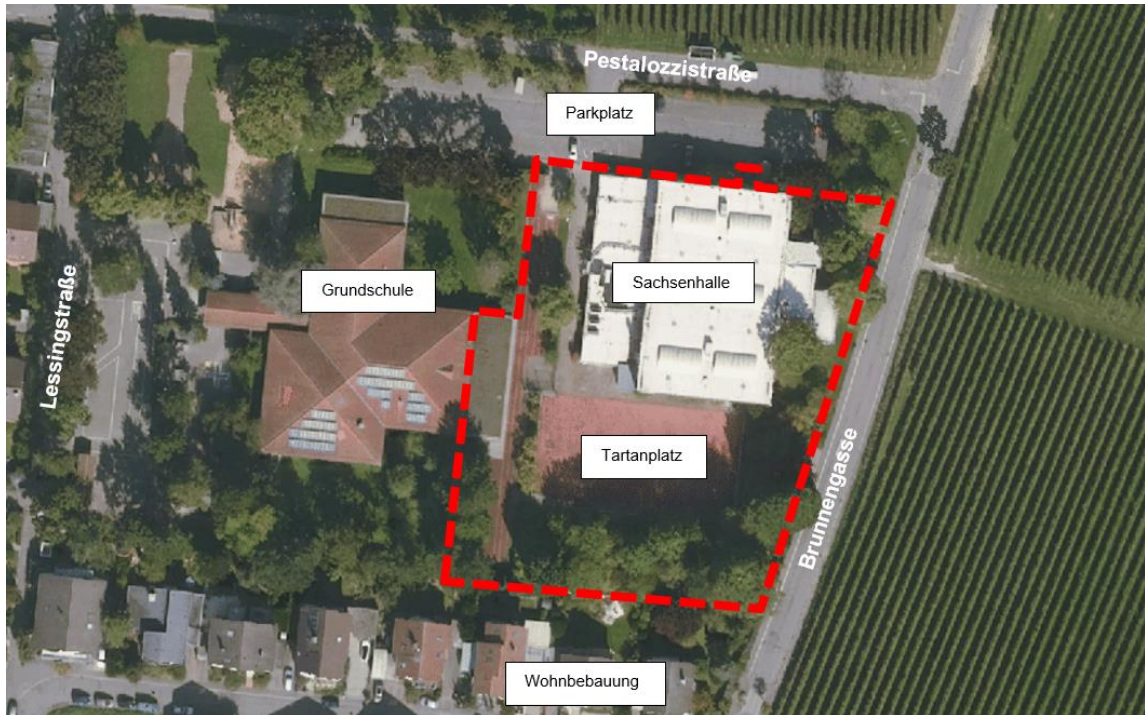
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Planentwurf Stand 04/2023 (Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern 04/2023)

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

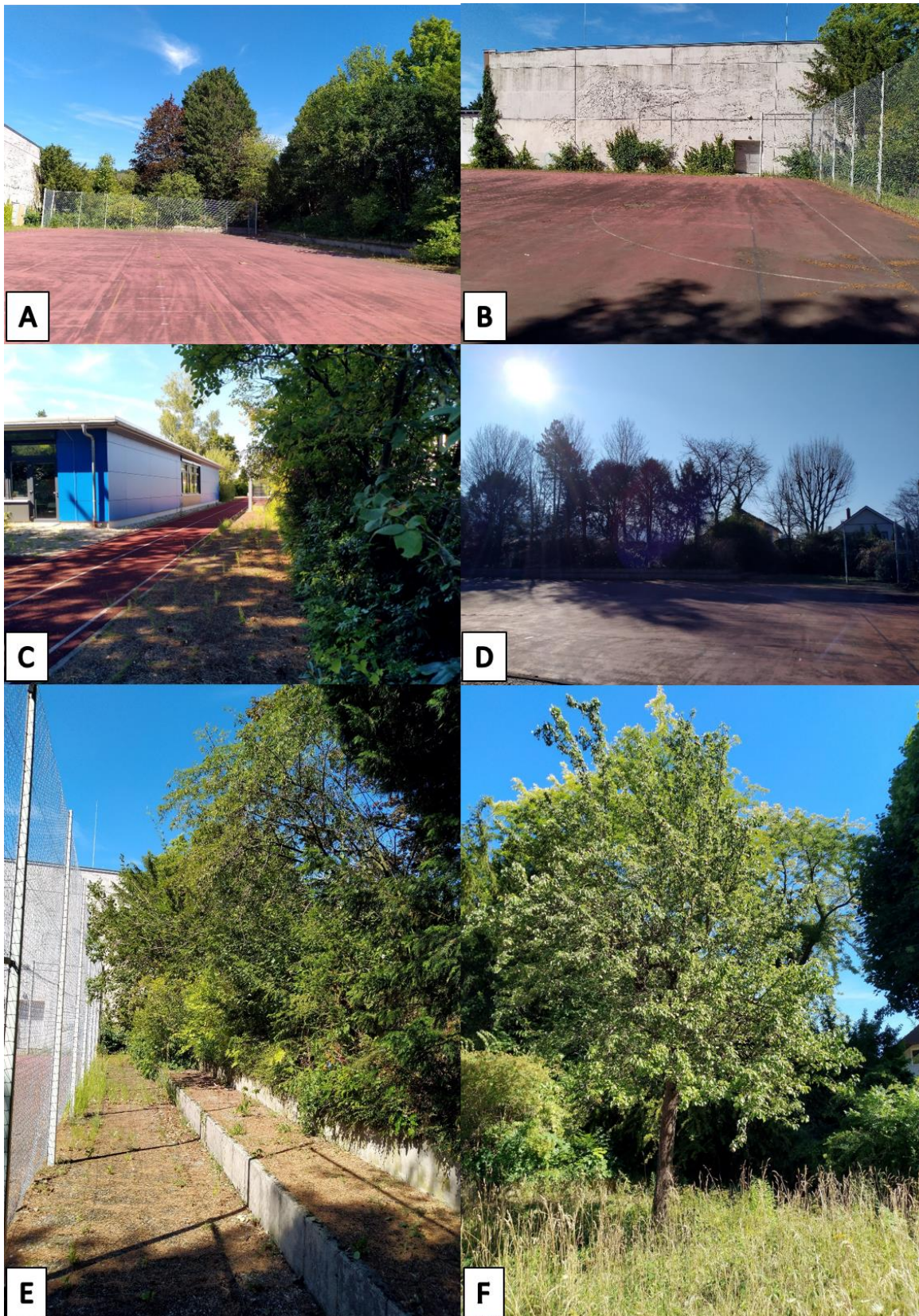
Das Plangebiet ist Teil des Schul- und Sportzentrums von Hirschberg an der Bergstraße. Dort befindet sich die Grundschule sowie die Sachsenhalle. Ein Teil des Grundschulgebäudes (im Westen) sowie die Sachsenhalle liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Der Großteil des Plangebiets ist versiegelt. Im Zentrum befindet sich ein Tartanplatz, an den westlich eine Tartanbahn angrenzt.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptschwell, 5. Änderung“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: UDO BW 03/2022)

Im Süden und Osten des Plangebiets befinden sich zahlreiche Gehölzstrukturen. Im Osten dominieren zwei nicht heimische Koniferen aus der Familie der Zypressengewächse mit Stammumfängen von über 200 cm. Daneben befinden sich Laubgehölze von kleiner bis mittlerer Größe (u.a. Ahorn, Kirsche) sowie mehrere Nadelgehölze (Eibe). Die Strauchschicht östlich des Tartanplatzes setzt sich u.a. aus Gewöhnlicher Schneeball, Gewöhnlicher Mahonie sowie Liguster zusammen.

In dem ca. 15 m breiten Grünstreifen im Süden des Plangebiets finden sich u.a. mehrere Eiben, eine Birke sowie ein Obstbaum (Kultur-Birne). Entlang der westlichen Plangebietsgrenze befinden sich drei große Kiefern. Des Weiteren befindet sich ein Teilbereich des südlich der Grundschule gelegenen Gartenteichs im Südwesten des Plangebiets.



(A) Blick auf den Tartanplatz von Westen nach Osten; (B) Blick von Süden des Tartanplatzes nach Norden auf die bestehende Sachsenhalle; (C) Laufbahn im Westen des Plangebiets mit Blick von Süden nach Norden; (D) Blick von der Sachsenhalle auf die südlichen Gehölzstrukturen; (E) Mauer und Böschung im Osten des Plangebiets; (F) Obstbaum im südlichen Grünstreifen des Plangebiets. (Quelle: eigene Aufnahmen am 12.07.2022 (A, B, C, E, F) und am 28.02.2022 (D)).



(G) Blick von der Brunnergasse in Richtung Norden auf die nordöstliche Plangebietsgrenze (Quelle: eigene Aufnahme am 28.02.2022); (H) und (I) Gartenteich südlich des Grundschulgebäudes, wovon ein Teilbereich innerhalb des westlichen Geltungsbereichs liegt (Quelle: eigene Aufnahmen am 28.02.2022 (H) und 26.07.2023 (I))

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

baubedingt

- Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der Anlage und der Baustellenzufahrt
- Stoffemissionen in Form von Abgasen der Baustellenfahrzeuge und bei den Arbeiten entstehender Staub
- Lärmentwicklung durch die Baustellenfahrzeuge und die Arbeiten zur Errichtung der Anlage
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge

Die baubedingten Störungen sind jedoch vernachlässigbar, da der Geltungsbereich bereits in einem störungsintensiven Siedlungsbereich liegt.

anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme
- Gehölzverlust

Betriebsbedingt

- sind durch die Nutzung verursachte Lärm- und Lichteinwirkungen zu erwarten. Angesichts der Lage des Geltungsbereichs innerhalb des Siedlungsgebietes und der damit bestehenden Störungen, sind die Störungen durch die Erweiterung der Sporthalle allerdings zu vernachlässigen.

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. (Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten).

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG sowie §§ 28-31 NatSchG-BW

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG und § 28 NatSchG

NSG sind für den Bereich des Plangebietes und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke oder Nationale Naturmonumente sind für den Bereich des Plangebietes oder dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG

Ein Biosphärenreservat ist für den Bereich des Plangebietes und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG
LSG sind für den Bereich des Plangebietes nicht ausgewiesen. Unmittelbar nördlich und östlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Nord“ (Nr. 2.26.043) an.
- Naturparke nach § 27 BNatSchG
Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Neckartal-Odenwald“ (Nr. 3).
Gemäß § 2 der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ in der konsolidierten Fassung von Dezember 2014 sind Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 der Verordnung nicht gilt.
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG und § 30 NatSchG
ND sind für den Bereich des Plangebiets und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG und § 31 NatSchG
LB sind für den Bereich des Plangebiets und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

- Überflutungsflächen
Hochwassergefährdete Bereiche (HQ100 u. HQExtrem) sind für den Bereich des Plangebietes nicht ausgewiesen.
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG)
Trinkwasserschutzgebiete sind für den Bereich des Plangebietes nicht ausgewiesen.
- Mineralwasserschutzgebiete
Mineralwasserschutzgebiete sind für den Bereich des Plangebietes nicht ausgewiesen.
- Heilquellenschutzgebiete
Heilquellenschutzgebiete sind für den Bereich des Plangebietes nicht ausgewiesen.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 33 NatSchG
Gesetzlich geschützte Biotope sind für den Bereich des Plangebietes nicht ausgewiesen und auch nicht vorhanden.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus dem einschlägigen Fachinformationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK)¹ für die Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße berücksichtigt.

Es erfolgten Begehungen des Geländes am 28.02.2022 und 12.07.2022.

3.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im nachfolgenden werden nur die auch in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Grundlage hierfür bildet die Liste zum Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Arten (LUBW 2019). Arten, für die ein Vorkommen in Hirschberg an der Bergstraße gemäß ZAK angegeben wird, werden mit einem * markiert.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
Mammalia sine Chiroptera	Säugetiere ohne Fledermäuse	
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Castor fiber</i>	Biber	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i> *	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes möglich, jedoch unwahrscheinlich.
<i>Eptesicus nilssonii</i> *	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i> *	Breitflügel-fledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i> *	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i> *	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i> *	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i> *	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i> *	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i> *	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i> *	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i> *	Großer Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i> *	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> *	Zwergfledermaus	

¹Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK), abgerufen unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>, 13.07.2022

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> *	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i> *	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i> *	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i> *	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i> *	Zweifarbflodermaus	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i> *	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i> *	Zauneidechse	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i> *	Mauereidechse	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes sowie der Nähe zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet mit Weinbauflächen möglich, jedoch unwahrscheinlich.
<i>Zamenis longissimus</i> *	Äskulapnatter	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes möglich, jedoch unwahrscheinlich.
<i>Bombina variegata</i> *	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i> *	Kreuzkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes unwahrscheinlich.
<i>Bufo viridis</i> *	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i> *	Laubfrosch	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes möglich, jedoch unwahrscheinlich.
<i>Pelobates fuscus</i> *	Knoblauchkröte	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund ihrer landesweiten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
		Verbreitung und / oder Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes unwahrscheinlich.
<i>Rana arvalis</i> *	Moorfrosch	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Rana dalmatina</i> *	Springfrosch	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes unwahrscheinlich.
<i>Rana lessonae</i> *	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Triturus cristatus</i> *	Kammolch	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes möglich, jedoch unwahrscheinlich.
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafer	
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii lunata</i> *	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i> *	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i> *	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i> *	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i> *	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	
<i>Proserpinus proserpina</i> *	Nachtkerzenschwärmer	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i> *	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer
<i>Cucujus cinnaberinus</i> *	Scharlachkäfer	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Graphoderus bilineatus</i> *	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Osmoderma eremita</i> *	Eremit	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i> *	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i> *	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i> *	Grüne Flussjungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i> *	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	
Flora	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cyripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	

3.2. Europäische Vogelarten

Folgende Vogelarten werden im ZAK für die Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße gelistet:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	
<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	

Während einer Begehung des Untersuchungsgebietes am 12.07.2022 konnten die Arten Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) sowie Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) gesichtet und/oder verhört werden. Aufgrund des Störungspotentials durch die Ortsrandlage im Bereich eines Schul- und Sportzentrums und der angrenzenden Verkehrsstraße ist davon auszugehen, dass vorwiegend ubiquitäre, störungsunempfindliche Arten im Plangebiet anzutreffen sind, die in der unmittelbaren Umgebung ebenfalls genug gleichwertiges Lebensraumpotential finden.

3.3. Auswirkungen auf geschützte Arten

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die meisten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten kann ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden und somit auch erhebliche Auswirkungen auf diese.

Für Fledermäuse bieten die im Plangebiet vorhandenen Gehölze potentielle Quartiermöglichkeiten. Bei den Begehungen am 28.02.2022 und 12.07.2022 konnten an den Gehölzen keine Höhlen oder Spalten, die als Brut- bzw. Quartierstätte genutzt werden könnten, festgestellt werden. Aufgrund der Höhe der Bäume war jedoch keine vollständige visuelle Untersuchung auf eventuelle Höhlen oder Spalten möglich. Darüber hinaus kann eine potentielle Nutzung des Eingriffsbereichs als Jagdhabitat nicht pauschal ausgeschlossen werden. Durch die Planung sind allerdings keine erheblichen Auswirkungen auf den Populationszustand der Fledermausarten zu erwarten, da es in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten gibt und das Plangebiet somit kein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse das östlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet mit den Weinbau- und Waldflächen als Jagdhabitat nutzen. Zudem kann das Gebiet nach der Bebauung wieder als Jagdhabitat genutzt werden. Um eine Störung (Jagd- u. Paarungsverhalten, Quartiersnutzung) der betreffenden Individuen auszuschließen und weitere negative Auswirkungen auf nachtaktive Tierarten und Insekten so gering wie möglich zu halten, wird als Vermeidungsmaßnahme eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung erforderlich (siehe V3 in Kapitel 4). Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Rodungszeiten (siehe V1 in Kapitel 4) sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die im Plangebiet vorhandene Mauern und Böschungen stellen einen potentiellen Lebensraum für Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) dar, wenn auch aufgrund der nicht optimal geeigneten Habitatstrukturen sowie der Lage des Plangebiets im Siedlungsbereich ein Vorkommen von Vertretern der Art unwahrscheinlich ist. Ebenso muss von einem erhöhten Prädatordruck durch Hauskatzen ausgegangen werden sowie einer stetigen Störkulisse durch Personen, die das Sportgelände nutzen. Aufgrund der Nähe des Plangebiets zum Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Nord“ konnte ein Vorkommen der Art im Plangebiet jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden, weshalb im Rahmen einer Begehung am 12.07.2022 unter günstigen Witterungsbedingungen (sonnig, 29 °C) das Plangebiet auf das Vorkommen von Mauereidechsen überprüft wurde. Dabei konnten keine Artnachweise erbracht werden. Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf die Artengruppe sind demnach nicht zu erwarten.

Der im südwestlichen Teilbereich des Plangebiets vorhandene Gartenteich stellt einen potentiellen Lebensraum für Amphibien und Libellen dar. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten der Artengruppe Libellen ist für das Plangebiet aufgrund ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche oder ihrer Verbreitung jedoch nicht zu erwarten.

Da der Gartenteich zum Erhalt festgesetzt wird und somit nicht von einer Überbauung betroffen ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe Libellen zu erwarten. Durch den Erhalt des Gartenteichs sind auch für Amphibien keine erheblichen Auswirkungen durch einen direkten Eingriff zu erwarten. Eine Einwanderung und Überwinterung von potentiellen Amphibien im Bereich der Tartanbahn und des Tartanplatzes sowie der angrenzenden Gehölze erscheint unwahrscheinlich, da im Bereich des Gartenteichs, der Grünfläche der Grundschule sowie den südlich angrenzenden Gärten der

Wohnbebauung wesentlich geeignetere Biotopstrukturen (Gehölzstrukturen mit teilweise dichtem Unterwuchs, genügend Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten) vorhanden sind. Zudem stellen die Böschungseinfassungen, der an den Tartanplatz angrenzenden Gehölze, aufgrund der steilen und glatten Betonblöcke einen gewissen Raumwiderstand dar, den die meisten Amphibien nicht überklettern können. Der Eingriffsbereich stellt somit keinen attraktiven Lebensraum für Amphibien dar. Da eine Wanderung von Amphibien jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde² unter Berücksichtigung potenziell auftretender Amphibien im Bereich der Teichanlage eine Vermeidungsmaßnahme für das Aufstellen eines Schutzzaunes umzusetzen (siehe V 4 in Kapitel 4). Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe der Amphibien zu erwarten.

Europäische Vogelarten

Mit einer erfolgten Begehung während der Brutzeit kann keine vollständige Erfassung der Avifauna des Untersuchungsgebietes geleistet werden. Dennoch lässt sich durch die gewonnenen Kenntnisse über Habitatstrukturen und Störquellen im Gebiet ein Rückschluss auf das Vorkommen weiterer Arten ziehen. Aufgrund des Störungspotentials durch die Ortsrandlage im Bereich eines Schul- und Sportzentrums und der angrenzenden Verkehrsstraße ist davon auszugehen, dass vorwiegend ubiquitäre, störungsunempfindliche Arten anzutreffen sind. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen stellen potentielle Brut- und Nistmöglichkeiten dar. Bei den Begehungen am 28.02.2022 und 12.07.2022 konnten an den Gehölzen keine Höhlen oder Spalten, die als Brut- bzw. Quartierstätte genutzt werden könnten, festgestellt werden, allerdings war aufgrund der Höhe der Bäume keine vollständige visuelle Untersuchung auf eventuelle Höhlen oder Spalten möglich. Daher kann eine Nutzung der Bäume als Brutstätte für Höhlenbrüter wie die im Plangebiet nachgewiesene Blaumeise nicht pauschal ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird daher eine Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Rodungszeiten (siehe V1 in Kapitel 4) erforderlich.

Für Gebüsch- und Heckenbrüter wie die im Plangebiet nachgewiesene Heckenbraunelle werden die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den Erhalt des Großteils der Gehölzstrukturen im Süden des Plangebiets sowie durch die Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen entlang der östlichen Plangebietsgrenze weiterhin erfüllt bleiben. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Rodungszeiten (siehe V1 in Kapitel 4) sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Eingriffsbereich keinen essentiellen Lebensraum darstellt. Die Realisierung des Vorhabens bleibt angesichts der geringen Größe des Eingriffsbereichs in Relation zum Aktionsradius der Vögel ohne Auswirkungen auf den Populationszustand, da diese in benachbarte Bereiche ausweichen bzw. das Gebiet nach der Bebauung wieder besiedeln können. Zudem bleibt ein Großteil der Gehölze erhalten.

² Mail-Verkehr vom 13.07.2023 und 14.07.2023 mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz

Da die geplante Sporthalle unmittelbar an die „freie Natur“ bzw. das Landschaftsschutzgebiet angrenzt, besteht das Risiko eines erhöhten Vogelschlags an den Glasflächen und somit ggf. das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG. Daher wird eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz vor Vogelschlag erforderlich (siehe V2 in Kapitel 4).

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Das Plangebiet ist größtenteils versiegelt. Im Osten und Süden des Plangebiets sowie entlang der westlichen Plangebietsgrenze befinden sich Gehölzstrukturen, die zu einem Großteil erhalten bleiben. Erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten können durch Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten:

- V1 Beschränkung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG zu entscheiden. Bei zulässigen Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann bezüglich des Rückschnittsverbotes die Legalausnahme nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BNatSchG greifen, sofern nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Die Artenschutzbestimmungen gemäß der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG sind jedoch jederzeit zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Hierfür sind vor einem Gehölzeingriff die betroffenen Gehölze jederzeit (auch außerhalb der Vegetationsperiode und somit in der grundsätzlich zulässigen Zeit für Gehölzrückschnitte) durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen, Vogelnester, Strukturen wie Spalten, Risse, abstehende Rinde) bzw. besonders geschützter Tierarten zu überprüfen, um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Bei entsprechenden Feststellungen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- V2 Schutz vor Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag an den Glasflächen der Bebauung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen. So ist auf spiegelnde und reflektierende Scheiben zu verzichten (maximaler Reflektionsgrad 15 %) und Glasfronten sind für Vögel sichtbar zu machen (z.B. durch Holzlamellen, geeignete Bedruckung oder der Verwendung von intransparentem Glas). UV-Stifte/Folien oder Raubvogelsilhouetten sind ungeeignet und dürfen nicht verwendet werden.

- V3 Insektenfreundliche Beleuchtung nach aktuellem Stand der Technik

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) sind ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit

einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen.

Zudem erfolgt zum Schutz von Flora und Fauna der Hinweis auf den zukünftig in Kraft tretenden § 41a BNatSchG:

Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten

▪ V 4 Amphibienschutzzaun

Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Amphibien ist im südwestlichen Bereich des Plangebiets westlich und südlich der Tartanbahn vor Beginn der Bautätigkeiten eine Umzäunung aufzustellen, um ein Einwandern von Individuen in den Eingriffsbereich zu verhindern. Der Zaun ist aus Rhizom- / Wurzelsperren mit einer Höhe von mind. 60 cm herzustellen. Der Überlappungsbereich zweier Bahnen muss mit handelsüblichen Verschlusschienen für Rhizomsperren verschraubt werden. Die Befestigungspfähle können aus Holz oder Metall sein. Sehr wichtig ist, dass sie auf der baustellenzugewandten Seite angebracht werden. Die Rhizomsperren sind ca. 10 cm tief in den Untergrund einzubinden. Der Amphibienschutzzaun ist für die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu stellen. Die nachfolgende Abbildung zeigt, an welcher Stelle der Amphibienzaun zu errichten ist.



Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung des Amphibienschutzzauns ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung ist von einem qualifizierten Büro durchzuführen und dient der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Auflagen und Bedingungen bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme. Durch die ökologische Baubegleitung soll insbesondere das fachgerechte Aufstellen des Amphibienschutzzauns sowie dessen Prüfung auf Funktionsfähigkeit und Betreuung während der gesamten Dauer der Bauarbeiten sichergestellt werden. Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabensträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt.

Weiterhin sollten gemäß § 9 der LBO die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke bzw. die bauliche Anlage begrünt werden. Hierzu ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans eine entsprechende Maßnahme zur Dachbegrünung festzusetzen.

5. Anhang

5.1. Referenzliste

- **UDO BW** – Umwelt-Daten und -Karten Online der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe unter
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, abgerufen 04/2022
- **Geoportal Baden-Württemberg** – Geodatendienst des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Stuttgart unter
<https://www.geoportal-bw.de/>, abgerufen 07/2022
- **ZAK** – Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg unter
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>,
abgerufen 07/2022